

Satzung

für das
Evangelische Forum Westfalen.
Landesverband der
Evangelischen Akademikerschaft
in Deutschland e.V.



Evangelisches Forum
Westfalen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Evangelisches Forum Westfalen. Landesverband der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V.“ (im folgenden kurz „Evangelisches Forum Westfalen“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Das Evangelische Forum Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Das Evangelische Forum Westfalen ist ein Landesverband der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V. (EAiD).

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose Förderung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und ihrer Anliegen.

Das Evangelische Forum Westfalen will die christliche Botschaft unter den Menschen einer pluralen Gesellschaft zeitgemäß ausrichten. Es wendet sich an Menschen, die miteinander den christlichen Glauben glaubwürdig, kritisch und zukunftsorientiert leben wollen.

Es will dazu beitragen, Zugänge zu den Sinndeutungen, Wertvorstellungen und Lebensangeboten christlichen Glaubens zu eröffnen und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

Diese Ziele verfolgt das Evangelische Forum Westfalen insbesondere durch

- die Förderung der Bildung von Hauskreisen,
- die Durchführung von Tagungen und Seminaren,
- die Herausgabe von Veröffentlichungen und
- die Unterstützung von Projekten im Sinne der Ökumene und Weltverantwortung.

§ 3

Die Mittel zum Erreichen des Zweckes des Evangelischen Forums Westfalen und der EAiD werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch sonstige

Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, unter Berücksichtigung der Regelbeiträge der EAiD.

Ehegatten können gemeinsam einen Beitrag zahlen. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag nach billigem Ermessen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Evangelischen Forums Westfalen können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Einzugsgebiet des Evangelischen Forums Westfalen haben.

Das Einzugsgebiet des Evangelischen Forums Westfalen umfasst

- a) die Landesteile Westfalen und Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Kreises Siegen,
- b) die kreisfreie Stadt Osnabrück und die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück des Landes Niedersachsen.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Natürliche und juristische Personen beantragen ihre Mitgliedschaft beim Vorstand, der darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch den Tod,
- bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt, der dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist, oder
- durch Ausschluss bei Satzungsverletzungen oder vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands.

Aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Forum Westfalen folgt die Mitgliedschaft in der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V.

§ 6

Organe des Evangelischen Forums Westfalen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie muss vom Vorstand außerdem einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Auch nicht in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 d.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt und ändert die Satzung des Evangelischen Forums Westfalen.
- b) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Evangelischen Forums Westfalen fest und kann dem Vorstand Weisungen geben.
- c) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- d) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 und kann sie abwählen; sie kann ergänzend zum Vorschlag des Wahlausschusses Kandidaten aufstellen.
- e) Sie kann Verlautbarungen beschließen, mit denen sie sich an die Öffentlichkeit wendet.
- f) Sie wählt die Hälfte der Delegierten des Evangelischen Forums Westfalen für die Delegiertenversammlung der EAiD. Bei einer ungeraden Zahl von Delegierten wählt sie eine/n Delegierte/n mehr, als der Vorstand benennt.

- g) Sie legt die Richtlinien für die Verwendung der Mittel und des Vermögens des Evangelischen Forums Westfalen fest.
- h) Sie nimmt jährlich die Rechenschaftsberichte der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters (gegebenenfalls schriftlich) entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- i) Sie kann das Evangelische Forum Westfalen gemäß § 9 Abs. 3 auflösen.
- j) Die letzte Mitgliederversammlung vor einer turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes hat einen Wahlausschuss zu wählen, der aus drei Mitgliedern bestehen soll.

§ 9

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Evangelischen Forums Westfalen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die entsprechenden Beschlussanträge müssen den Mitgliedern bei der Einberufung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Evangelischen Forums Westfalen kann nur durch zwei Mitgliederversammlungen, die ein Vierteljahr auseinanderliegen müssen, mit jeweils Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 10

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern des Evangelischen Forums Westfalen schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Dem Vorstand gehören an:

- a) die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
- d) der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
- c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und ein/e Stellvertreter/in
- d) bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder,
- e) ein/e Vertreter/in der regionalen Studierenden-Pfarrkonferenz.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch sollen bei jeder Wahl mindestens drei Mitglieder neu gewählt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so besetzt die Mitgliederversammlung die freigewordenen Plätze durch Zuwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Dies gilt auch für den Fall der Abwahl.

§ 12

Der Vorstand leitet das Evangelische Forum Westfalen im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. In diesem Rahmen verteilt er seine Aufgaben unter seine Mitglieder.

§ 13

Die Vorsitzende, der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten, jede/r für sich allein, das Evangelische Forum Westfalen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einer/einem der beiden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung zur Sitzung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt worden sein. In Ausnahmefällen kann eine Sitzung fernmündlich vereinbart werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 15

Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat jeweils bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres die Jahresrechnung des Vorjahres aufzustellen und durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Rechnungsprüfer/ in prüfen zu lassen. Über die Jahresrechnung des Vorjahres, die Vermögensrechnung sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres hat die Schatzmeisterin /der Schatzmeister der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten und ihr das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

§ 19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich zu kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 20

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 21

Der Verein „Evangelisches Forum Westfalen. Landesverband der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Hinweis: Vorstehende Satzung wurde am 14.07.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Satzung für das
Evangelische Forum Westfalen
Landesverband der Evangelischen
Akademikerschaft
in Deutschland e.V.

Evangelisches Forum Westfalen
c/o Pfarrer Michael Wuschka
Auf der Papenburg 20
Telefon 0234/87935340
m(at)wuschka.de



Evangelisches Forum
Westfalen

Landesverband der EAiD e.V.